



## Antwortformular: Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Bündner Gewerbeverband

Abkürzung der Firma / Organisation : BGV

Adresse : Hinter Bach 40

Kontaktperson : Maurus Blumenthal

Telefon : 081 257 03 23

E-Mail : blumenthal@kgv-gr.ch

Datum : 12.11.2020

#### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Tabellenzeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **13. November 2020** an folgende E-Mail Adressen: Marianne.Widmer@efv.admin.ch; Lukas.Hohl@efv.admin.ch

**Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!**

## Allgemeine Bemerkungen

Der Bund soll den Kantonen in der Umsetzung der Härtefall-Massnahmen möglichst viel Handlungsspielräume einräumen. Die Regelungen sind möglichst einfach auszugestalten, damit der administrative Aufwand für die Kantone im Vollzug überschaubar bleibt.

Weiter ist die Gleichbehandlung der gemäss der Verordnung betroffenen Betriebe, unabhängig der Branche und des Kalenderjahres zu gewährleisten. Daher ist zu prüfen, ob Härtefälle aus dem Jahr 2021 bereits mit der vorliegenden Verordnung zu regeln sind.

### 1. Abschnitt: Grundsatz

Art. 1, Abs. 2, lit. a	<p>Die Limite von 10% ist gerade in der Eventbranche und touristischen Betrieben sehr tief und schliesst eine Vielzahl von Betrieben aus. Besonders Gemeinden beteiligen sich oft nicht nur am Betrieb (z.B. mit Leistungsaufträgen), sondern auch am Kapital von touristischen Betrieben (z.B. Kongresszentren, Bergbahnen, etc.).</p> <p><u>Antrag:</u> Erhöhung der maximal zugelassenen Beteiligung auf 25%. Formulierung «in der Regel», damit die Kantone Ausnahmen zulassen können.</p>
------------------------	--

### 2. Abschnitt: Anforderungen an die Unternehmen

Thema	Bemerkung/Anregung
Art. 3 Abs. 1 lit. b Umsatz	<p>Während bei Art. 5 Abs. 1 nur der durchschnittliche Jahresumsatz der Jahre 2018 und 2019 als Bezugsgrösse dient, bezieht man sich hier auf das Jahr 2019.</p> <p><u>Antrag:</u> Vereinheitlichung, Umsatz-Durchschnitt von 2018 und 2019 wählen, um Ausreisser nach oben und unten auszugleichen.</p>
Art. 3 Abs. 2 UID	<p>Die Unternehmens-Identifikationsnummer soll nicht als Anforderung an die Unternehmen gelten. Sie ist ja keine Pflicht – entsprechend kann so ein formelles Kriterium keine Vorgabe sein. Unternehmen ohne UID sollen nicht von vornherein von den Anspruchsberechtigten ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Antrag:</u> Absatz streichen.</p>
Art. 4 Abs. 2 lit. a	<p>Die Anforderung, dass keine Überschuldung im ganzen Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zur Einreichung des Gesuchs vorliegen darf, ist zu strikt gefasst. Zahlreiche «echte» Härtefälle wären damit per se von Härtefallunterstützung ausgeschlossen. Deshalb ist der zweite Zeitpunkt auf Mitte 2020 oder Anfangs April vorzulegen. Im Einzelfall kann daher trotz (vorübergehender) Verschuldung ein typischer Härtefall vorliegen, der die Ausrichtung von Finanzhilfen rechtfertigt.</p> <p><u>Antrag:</u> Anstelle von «der Einreichung des Gesuchs» sei «dem 30. Juni 2020» oder dem «31. März 2020» einzusetzen.</p>
Art. 4 Abs. 2 lit. c Vermögens- und Kapitalsituation (Steuerschulden)	<p>Allfällige Rückstände bei der Bezahlung von Steuerschulden gegenüber dem Kanton und den Gemeinden am 15. März 2020 kann nicht als Kriterium für die Überlebensfähigkeit eines Unternehmens herangezogen werden. Die Regierung hatte im März 2020 einen Zahlungsaufschub bei den Steuerschulden,</p>

	<p>den Verzicht auf Mahnungen und auf Mahngebühren beschlossen. Im Weiteren kann ein Stichtag so weit in der Vergangenheit keinen Aufschluss geben über die aktuelle Situation.</p> <p><u>Antrag:</u> Das Kriterium von Zahlungsrückständen bei Steuerschulden ist grundsätzlich zu überprüfen.</p>
Art. 4 Abs. 2 lit. d Vermögens- und Kapitalsituation (mittelfristige Finanzplanung)	<p>Die erforderliche Einreichung einer mittelfristigen Finanzplanung dürfte einige Unternehmen - insbesondere Einzelfirmen - überfordern.</p> <p><u>Antrag:</u> Begriff «mittelfristigen» streichen.</p>
Art. 4 Abs. 3 lit. b Ausschöpfung Covid-19-Kredite	<p>Die Erfahrung mit dem kantonalen Härtefallfonds hat gezeigt, dass viele Unternehmen vor dem Bezug bzw. der Ausschöpfung von Covid-19-Krediten zurückschrecken und ihre Liquidität anderweitig gesichert haben (z. B. Privatarlehen, Eigenmittel, Zusatzbeschäftigungen). Mit der vorgeschlagenen Formulierung werden jene Unternehmen bestraft, die aus eigener Kraft Liquidität schaffen bzw. vor der Krise genügend Liquiditätsreserven aufweisen konnten. Belohnt würden damit Unternehmen, welche in der Vergangenheit keine Reserven bilden konnten.</p> <p><u>Antrag:</u> Die Voraussetzung «falls das Unternehmen über einen Covid-19-Kredit in der Form einer Kontokorrentlimite verfügt: deren vollständige Ausschöpfung» ist zu streichen.</p> <p><u>Eventualantrag:</u> Die Voraussetzung «falls das Unternehmen über einen Covid-19-Kredit in der Form einer Kontokorrentlimite verfügt: deren vollständige Ausschöpfung» ist abzuschwächen im Sinne, dass die Voraussetzung "grundsätzlich" erfüllt sein muss und die Unternehmen begründen, warum allfällige Covid-19-Kredite nichtvollständig ausgeschöpft wurden.</p>
Art. 5 Abs. 1	<p>Bei einigen Betrieben dürfte der Umsatzrückgang 2021 grösser als 2020 ausfallen. Diesem Umstand ist bereits in der vorliegenden Version der Verordnung Rechnung zu tragen. Damit kann einem "Windhunderennen" um Beiträge der öffentlichen Hand Einhalt geboten werden.</p> <p><u>Antrag:</u> Ergänzung mit «Die Unternehmen haben gegenüber dem Kanton belegt, dass ihr Jahresumsatz 2020 oder 2021 in der Folge....»</p> <p>Ob unter «in der Folge von behördlich angeordneten Massnahmen» eine mittelbare und unmittelbare Betroffenheit zu verstehen ist, ist unklar.</p> <p><u>Antrag:</u> Prüfung einer allfälligen Präzisierung.</p>
Art. 5 Abs. 2 Umsatzrückgang	<p>Die Verrechnung der Umsatzeinbusse mit den KAE- und EO-Entschädigungen des Bundes ist aus methodischer Sicht falsch. Die Bedeutung des Umsatzes ist je nach Bruttogewinnmarge sehr unterschiedlich. Die Covid-Entschädigungen sind bei der Bemessung des Verlustes anzurechnen und nicht beim Umsatz. In Ergänzung zu den Bundeshilfen sind auch Kantonale Covid-Beiträge dazuzurechnen.</p> <p><u>Antrag:</u> Teilsatz «zuzüglich der für die Periode 2020 erhaltenen Entschädigungen für Kurzarbeit und Covid-Erwerbsersatz.» streichen.</p>
Art. 6, lit. a Ziff. 2	<p>Einschränkung der Verwendung könnten, insbesondere bei à fonds perdu-Beiträgen, künftige Investitionen oder Beteiligungen Privater verhindern, was</p>

	<p>sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen auswirken würde.</p> <p><u>Antrag:</u> Dividenden-/Tantiemenverbot auf 3 Jahre begrenzen.</p>
--	--

### 3. Abschnitt: Anforderungen an die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen

Thema	Bemerkung/Anregung
Art. 10	<p>Insbesondere aufgrund der langfristigen konjunkturellen Auswirkungen erachten wir eine Verlängerung der Gesetzgebung von 1 auf 2 Jahre als gerechtfertigt. Damit kann einem "Windhunderennen" um Beiträge der öffentlichen Hand Einhalt geboten werden. (Vgl. Antrag Art. 5 Abs. 1)</p> <p><u>Antrag:</u> Verlängerung der Laufzeit bis Ende 2022</p>

### 4. Abschnitt: Verfahren und Zuständigkeiten

Thema	Bemerkung/Anregung
Art. 14 Gesamtbetrag	<p>Wir begrüßen eine detaillierte Auseinandersetzung mit den finanziellen Bedürfnissen. Der finanzielle Umfang der Finanzmittel des Bundes ist angesichts der Fortdauer der unsicheren Lage auch im Jahr 2021 zu prüfen und ggf. zu erhöhen. Es dürfen keine Zuteilungen des Gesamtbetrags pro Branche gemacht werden.</p>
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b> Art. 15	<p>Mit der vorliegenden Bestimmung würden wirtschaftsstarke und bevölkerungsreiche Kantone (nach dem kantonalen BIP und Wohnbevölkerung) mehr erhalten als andere Regionen, welche allenfalls proportional mehr Härtefälle zu verzeichnen haben. Ein zweckmässiger Schlüssel im Voraus festzulegen ist nicht möglich. Daher soll ein provisorischer Schlüssel festgelegt werden, der in der Mitte der Laufzeit der Verordnung überprüft und allenfalls angepasst wird.</p> <p><u>Antrag:</u> Anpassung prüfen</p>
Art. 16 Einreichung an SECO	<p>Auf die Einreichung der kantonalen Regelungen beim Bund ist zu verzichten. Dadurch wird unnötig Zeit verloren. Der Bund kann davon ausgehen, dass die Kantone Umsetzungsregelungen erlassen, welche nicht im Widerspruch zur Härtefallverordnung des Bundes stehen. Die Kantone haben kein Interesse daran, ihren Anteil in Nichteinhaltung der Bundeskriterien auszuschütten.</p> <p><u>Antrag:</u> Artikel streichen.</p>
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	

Miss- brauchsbe- kämpfung	[Bemerkungen/Anregungen zur Ausgestaltung und konkreten Umsetzung der Missbrauchsbekämpfung]
---------------------------------	---

**5. Abschnitt: Beiträge des Bundes und Berichterstattung der Kantone**

Thema	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweis- quelle konnte nicht ge- funden werden.	
Fehler! Verweis- quelle konnte nicht ge- funden werden.	
<p><b>Zusatzfragen an die Kantone zur Abschätzung des Finanzierungsbedarfs</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Plant Ihr Kanton, kantonale Härtefallmassnahmen zu ergreifen?</li> <li>• Wenn ja, in welcher Form? (Darlehen, Bürgschaften, Garantien und/oder rückzahlbare Beiträge)</li> <li>• Erste Schätzung zum <i>gesamten</i> Mittelbedarf in Ihrem Kanton (à fond perdu-Beiträge und <i>Verluste</i> aus Darlehen, Bürgschaften und Garantien, wovon der Bund die Hälfte tragen müsste)</li> </ul>	
Fehler! Verweis- quelle konnte nicht ge- funden werden.	

**6. Abschnitt: Kapitalverlust und Überschuldung und  
7. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

Thema	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweis- quelle konnte	

<b>nicht gefunden werden.</b>	
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	